

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2007

Geschäftszahl

2006/07/0024

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/07/0135 E 15. Dezember 1992 RS 3
(hier im Zusammenhang mit § 75 Tir FIVfLG 1996)

Stammrechtssatz

Aus § 90 OÖ FIVfLG 1979 ist abzuleiten, daß unter den dort genannten "Erklärungen", die sowohl den Erklärenden als auch seinen Rechtsnachfolger binden, nur solche verstanden werden können, die rechtsgestaltende Wirkung haben. Der typischen Wunschabfindungserklärung kommt ein derartiger rechtsgestaltender Erklärungswert nicht zu (Hinweis E 4.12.1990, 89/07/0191).